



**SAB**

**SALZBURGER  
ABFALLBESEITIGUNG GMBH**

A-5101 Bergheim, Aupoint 15  
Postfach 78

T: +43 (0)662 / 469 49-0  
F: +43 (0)662 / 469 49-15

E-mail: [rhw@rhw-sab.at](mailto:rhw@rhw-sab.at)  
[www.umweltschutzanlagen.at](http://www.umweltschutzanlagen.at)

Ihr Entsorger mit Verantwortung

## ALLEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (kurz: AGB) gültig ab 01.07.2019

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **Salzburger Abfallbeseitigung GmbH** (kurz auch als "SAB" bezeichnet), FB 69759m, UID: ATU 36831700, in 5101 Bergheim, Aupoint 15, stellen die Grundlage für das Rechtsgeschäft zwischen dem Auftraggeber und der SAB als Auftragnehmer dar, unabhängig davon, ob es sich um das Deponieren, Sammeln, Behandeln (Verwerten oder Beseitigen) von Abfällen und Abwässern oder damit verbundene Leistungen handelt.

Wird in der Folge von Abfällen oder Abfall gesprochen, ist damit auch sinngemäß Abwasser gemeint.

Bei den in diesen AGB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 **Auftraggeber** ist der Abfallbesitzer gemäß § 2 Abs.6 AWG 2002 idgF.

1.2. Der **Transporteur** (das ist jene Person oder jener Rechtsträger, die/der Abfälle zur SAB anliefert), der nicht auch gleichzeitig Abfallbesitzer ist, schuldet und haftet als weiterer Auftraggeber zusammen mit dem Abfallbesitzer als Solidarschuldner.

Sollte kein Auftrag eines Abfallbesitzers vorliegen oder kann der Abfallbesitzer nicht festgestellt werden, so schuldet der Transporteur die Entgelte und sonstigen Pflichten der Abfallübernahme und -behandlung als alleiniger Auftraggeber.

1.3 Mit Inanspruchnahme der Leistungen der SAB erkennt der Auftraggeber diese AGB an und akzeptiert sie ohne Vorbehalt.

Eine teilweise Einschränkung oder gänzliche Aussetzung dieser AGB ist nur möglich, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wurde.

Allfällige "Allgemeine Bedingungen" des Auftraggebers (oder des Transporteurs, beispielsweise: AÖSp) sind jedenfalls unwirksam und sind auch nicht insoweit anwendbar, als

die vorliegenden AGB für einen bestimmten Umstand keine Regelung treffen sollten.

- 1.4 Ist die SAB nicht auf Grund von Gesetzen oder vertraglichen Pflichten zur Übernahme von Abfällen verpflichtet, kann die SAB die Annahme von Abfällen ohne Begründung ablehnen.
- 1.5 Die SAB behält sich das Recht vor, diese AGB ohne weitere Vorankündigung zu ändern oder anzupassen. Diese AGB und Preislisten gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Auflage in den Betriebsanlagen der SAB als in Kraft gesetzt und sind unter [www.umweltschutzanlagen.at](http://www.umweltschutzanlagen.at) abrufbar.
- 1.6 Die Abfallübernahme erfolgt während der Öffnungszeiten der Betriebsanlagen der SAB (siehe [www.umweltschutzanlagen.at](http://www.umweltschutzanlagen.at)). Die SAB behält sich das Recht vor, die Anlagen vorübergehend kurzfristig zu schließen, wenn, durch welche Ereignisse auch immer, insbesondere durch höhere Gewalt, ein sicherer und dem behördlichen Konsens und den betrieblichen Erfordernissen entsprechender Betrieb der Anlage nicht mehr gewährleistet ist. Daraus abgeleitete Forderungen des Auftraggebers gegenüber der SAB sind ausgeschlossen.
- 1.7 Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese AGB Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.

### 2. Abfallanlieferung

- 2.1. Abfallannahmen erfolgen nur auf Grundlage des SAB-Lieferscheinformulars. Der Auftraggeber hat sich an allenfalls vereinbarte Anlieferzeiten zu halten.
- 2.2 Der anzuliefernde Abfall muss nach Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit genau gekennzeichnet sein. Vom Auftraggeber sind jene Angaben zu machen, die nach landesrechtlichen und bundesrechtlichen Normen und technischen Richtlinien für die Übergabe /





**SAB**

**SALZBURGER  
ABFALLBESEITIGUNG GMBH**

## Ihr Entsorger mit Verantwortung

Übernahme vorgesehen sind. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 15 Abs.6 AWG 2002 sowie auf die der AbfallnachweisVO, der AbfallverzeichnisVO, der AbfallbilanzVO und der DeponieVO jeweils idgF hingewiesen.

Fehlt die genaue Kennzeichnung des Abfalls, so ist die SAB berechtigt, die Abfallanlieferung zurückzuweisen.

- 2.3 Bei jeder Anlieferung von gefährlichen Abfällen gemäß AbfallverzeichnisVO idgF muss vom Auftraggeber ein Begleitschein ausgestellt und bei der Beförderung mitgeführt werden, der Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle enthalten muss. Jeder Begleitschein ist gemäß AbfallnachweisVO mit der Bezeichnung "**Begleitschein für gefährlichen Abfall**" unter Beifügung einer nur einmal zu vergebenden Begleitscheinnummer zu versehen (eindeutige BS-Nr.).
- 2.4 Der Auftraggeber bestätigt die richtige Kennzeichnung, die Vollständigkeit der Angaben und den ordnungsgemäß erteilten Auftrag zur Behandlung des Abfalls durch seine Unterschrift, wobei die SAB nicht verpflichtet ist, die Unterschriftsberechtigung nachzuprüfen. Jene Person (z.B. der Lenker des anliefernden Fahrzeuges), die den Lieferschein unterfertigt, gilt vom Auftraggeber und/oder vom Transporteur als weiterer Auftraggeber als dazu bevollmächtigt.
- 2.5 Falls in Bezug auf die richtige Kennzeichnung der Abfälle Zweifel bestehen, ist die SAB berechtigt, den Abfall zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die weitere Behandlung und die Verrechnung verbindlich. Die dabei anfallenden Kosten gehen zur Gänze zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.6 Abfälle in Gebinden müssen in lagerungsfähigen, nach ADR und GGBG transportfähigen, beständigen, wasserdichten Behältern angeliefert werden, deren Verschluss gegen einfaches Öffnen gesichert sein muss. Für Schäden, die bei oder nach der Anlieferung infolge der Verwendung ungeeigneter oder mangelhaft beschaffener Behälter entstehen, haften ausschließlich der Auftraggeber und der Transporteur solidarisch.

- 2.7 Den Anordnungen des SAB-Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

### 3. Entgelte

- 3.1 Für die Übernahme und Behandlung von Abfällen sowie eventuell sonstige Aufwendungen für Analysen, zusätzlich anfallende Arbeitszeiten u. dgl. gelten die Preise gemäß den aktuellen Preislisten (siehe Punkt 1.5 dieser AGB) der SAB als verbindlich vereinbart.

Einschränkungen und Ausnahmen davon sind nur im Rahmen von schriftlichen Sondervereinbarungen möglich.

- 3.2 Für die Menge der angelieferten Abfälle ist die "Wiegung" der SAB maßgebend.

Eine Preisgruppenbestimmung aufgrund vom Auftraggeber an die SAB übergebener Muster oder Proben ist unverbindlich.

- 3.3 Die Zuordnung der Abfälle zu den Schlüsselnummern obliegt ausschließlich der SAB.

### 4. Eigentumsübergang

- 4.1 Der Eigentumsübergang bedarf - ausgenommen im Falle der Barzahlung - zwingend der Schriftform: Mit rechtsgültiger Unterfertigung des Lieferscheins durch eine von der SAB bevollmächtigte Person – bzw. ausschließlich in Barzahlungsfällen: mit Begleichung der Barzahlungsrechnung an Ort und Stelle - und Ausfolgung des Lieferscheins oder der Barzahlungsrechnung geht der Abfall in das Eigentum und in die Verantwortung der SAB über.

Sind gemäß 2.5 der AGB zur Feststellung der Abfallart Untersuchungen erforderlich, erfolgt der Eigentumsübergang nach Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchungen durch gesonderte schriftliche Erklärung durch die SAB.

- 4.2 Die SAB bestätigt mit der Ausfolgung des Lieferscheins / der Bar-Rechnung die ordnungsgemäße Übernahme der Abfälle zur





**SAB**

**SALZBURGER  
ABFALLBESEITIGUNG GMBH**

## Ihr Entsorger mit Verantwortung

Behandlung. Der Abfallbesitzer bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben gegenüber der SAB und haftet dafür uneingeschränkt.

Für zur **Deponierung** angenommene Abfälle gilt das Abfallannahmeverfahren gemäß DeponieVO idjgF als integrierter Bestandteil dieser AGB.

Zusendungen von Rechnungen der SAB an den Auftraggeber gelten diesem als zugegangen, wenn der Auftraggeber eine Änderung seiner E-Mail-Adresse der SAB nicht bekannt gegeben hat. Verfügt der Auftraggeber über keine E-Mail-Adresse, so erfolgt die Rechnungsausstellung ausnahmsweise in Papierform.

## 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Zahlungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Überweisung ist der Tag der Gutschrift am Konto der SAB ausschlaggebend.

Im Falle des Zahlungsverzugs gelten Verzugszinsen gemäß § 456 UGB i.d.g.F. als vereinbart sowie die anfallenden Mahn- und Inkassospesen.

Kleinrechnungsbeträge, die EUR 20,00 exklusive Umsatzsteuer nicht übersteigen, sind sofort nach Übergabe der Abfälle an die SAB zur Zahlung fällig und an der Kassa (Portier) ohne jeden Abzug bei Übergabe der Abfälle zu begleichen. Davon ausgenommen sind Kunden, die in der SAB-Stammkundendatei erfasst sind.

- 5.2 Die Zustellung der Rechnung erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg. Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Rechnungsausstellung einverstanden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden elektronische Rechnungen im unsignierten PDF Dokumentformat ausgestellt und als E-Mail-Anhang übermittelt.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die elektronische Zustellung der Rechnung an die vom Auftraggeber an die SAB bekannt zu gebende E-Mail-Adresse erfolgen kann und seine technischen Einrichtungen (z.B. Filterprogramm oder Firewalls) dies zulassen. Der Auftraggeber hat eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnung zugestellt werden soll, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 6. Haftung des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 4, die SAB für sämtliche Schäden und sonstige Rechtsnachteile (insbesondere nach verwaltungs- oder strafrechtlichen Bestimmungen) schad- und klaglos zu halten, die der SAB infolge einer Verletzung von Pflichten des Auftraggebers durch diesen oder durch von ihm beauftragten Dritten (einschließlich Transporteur und Chauffeure) oder dadurch erwachsen sollte, dass die übernommenen Abfälle nicht dem behördlichen Konsens und / oder den betrieblichen Erfordernissen entsprechen bzw. entsprochen haben.

## 7. Haftung der SAB

- 7.1 Die Benützung der Betriebsanlagen der SAB erfolgt auf Gefahr und Haftung des Auftraggebers oder allfälliger vom Auftraggeber beauftragter Dritter.
- 7.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder allfällig von ihm beauftragten Dritten gegen die SAB sind ausgeschlossen, sofern der SAB zumindest nicht grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- 7.3 Die SAB ist nicht verpflichtet, allenfalls erforderliche behördliche Berechtigungen des Auftraggebers oder von ihm beauftragten Dritten zum Erzeugen, Sammeln oder Transportieren der Abfälle, welcher Art/Qualifizierung auch immer, zu überprüfen.
- 7.4 Der Ersatz von Vermögensschäden sowie des entgangenen Gewinnes ist jedenfalls ausgeschlossen.





**SAB**

**SALZBURGER  
ABFALLBESEITIGUNG GMBH**

## Ihr Entsorger mit Verantwortung

### 8. FLORAKRAFT-Produkte

Die Anwendung von FLORAKRAFT-Produkten aus der Produktion der SAB ist nur nach Maßgabe der jeweiligen Produktdeklaration: <https://www.umweltschutzanlagen.at> zulässig. Es gelten im Übrigen die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 7. dieser AGB.

### 9. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 9.1 Für sämtliche aus dieser Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und/oder von ihm beauftragten Dritten und der SAB entspringenden Streitigkeiten gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Stadt Salzburg als vereinbart.
- 9.2 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausschluss der Kollisionsnormen.

### 10. Salvatorische Klausel

- 10.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der mit dem Auftraggeber geschlossenen Vereinbarungen, einschließlich dieser AGB, ganz oder teilweise unwirksam sein oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

### 11. Datenschutz

- 11.1 Auf die Datenschutzhinweise für Kunden der Umweltschutzanlagen Siggerwiesen idgF unter [www.umweltschutzanlagen.at](http://www.umweltschutzanlagen.at) wird verwiesen.

*Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen unser Kundenservice unter +43 662 46949 DW 931 oder 905 innerhalb der Geschäftszeiten gerne zur Verfügung.*

